

# Satzung des Vereins DörferBus Ostheide e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz des Verein .
§2	Zweck des Verein
§3	Mildtätigkeit
§4	Geschäftsjahr
§5	Mitgliedschaft
§6	Beendigung der Mitgliedschaft
§7	Ausschluss aus dem Verein
§8	Beitrag
§9	Organe des Verein
§10	Vorstand
§11	Mitgliederversammlung
§12	Finanzen
§13	Auflösung des Verein
§14	Vereinsvermögen

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **DörferBus Ostheide e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Barendorf
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg - Registerblatt xxxx eingetragen.

### §2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung mildtätiger Zwecke und in diesem Zusammenhang die Förderung der Mobilität wirtschaftlich hilfsbedürftiger Einwohner der Samtgemeinde Ostheide. Dies geschieht durch die selbstlose Unterstützung dieser Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie von Personen, deren Bezüge nicht den in § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung festgelegten Rahmen überschreiten. Dieses vorgenannten Bedingungen sind durch Einkommensnachweise, sowie Schwerbehindertenausweise dem Vorstand konkret nachzuweisen.
2. Öffentlichkeitsarbeit

### § 3 Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Stellung und Unterhaltung eines oder mehrerer geeigneten

Transportfahrzeuge für die Fahrten der berechtigten Personen im Bereich der Samtgemeinde Ostheide.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Bei Gründung ist es ein Rumpfwirtschaftsjahr zum 31.12. d.J.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, der schriftlich zu beantragen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
2. Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist genügt der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds. . "

#### **§ 7 Ausschluss des Mitglieds**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Grund ist dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. -

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
2. Härtefälle werden durch den Gesamtvorstand geprüft und entschieden.

#### **§ 9 Organe des Vereins sind:**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in sowie drei Beisitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung, die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowohl persönlich (per Email oder ersatzweise postalisch) sowie nachrichtlich im Bekanntmachungsblatt der Samtgemeinde Ostheide.

3. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderung der über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für jeweils zwei Jahre, erstmalig eine/n der zwei Prüfer/in für drei Jahre.

## **§12 Finanzen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Fördermitteln und Zuschüssen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§13 Auflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 14 Anfall des Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Ostheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2018 beschlossen und treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Barendorf, Samtgemeinde Ostheide, den 18. Januar 2018

1. Vorsitzender: Ulrich Sander

2. Vorsitzender: Jörg Maison

Kassierer: Dietrich Lüders

Schriftführerin: Jutta Neumann